



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
24. Februar 2004

**Achtundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 112

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/503)]

### 58/151. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes<sup>1</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine vierundfünfzigste Tagung<sup>2</sup> und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

*unter Hinweis* auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine vierundfünfzigste Tagung<sup>2</sup>;

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dessen Schlussfolgerungen, die zu den Themen internationaler Schutz, Rückführung von des internationalen Schutzes nicht für bedürftig befundenen Personen, Schutzgarantien bei Abfangmaßnahmen sowie Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung<sup>3</sup>, die das Regime für internationalen Schutz im Einklang mit der aus den Globalen Konsultationen über internationalen Schutz

<sup>1</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/58/12).

<sup>2</sup> Ebd., Beilage 12A (A/58/12/Add.1).

<sup>3</sup> Ebd., Kap. III, Abschnitt B-E.

hervorgegangenen Schutzagenda<sup>4</sup> stärken und den Staaten helfen sollen, ihren Schutzaufgaben in unserem sich wandelnden internationalen Umfeld nachzukommen;

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>5</sup> und das dazugehörige Protokoll von 1967<sup>6</sup> weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Schutz von Flüchtlingen bilden, und erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, ebenso wie die in ihnen verankerten Werte, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen einhundertfünfundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt fünfundfünfzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>7</sup> sind und dass siebenundzwanzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>8</sup> sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

5. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

6. *betont*, dass der internationale Schutz eine dynamische, aktionsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen und die Gewährleistung von dauerhaften, schutzorientierten Lösungen gehört, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen schwacher Gruppen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich beim internationalen Schutz um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern verlangt, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen;

7. *begrüßt* die vom Hohen Kommissar eingeleitete "Convention-Plus"-Initiative<sup>9</sup> und legt dem Hohen Kommissar und den Staaten, die sich bereit erklärt haben, Convention-Plus-Vereinbarungen zu erleichtern, nahe, das internationale Schutzregime durch die Entwicklung umfassender Ansätze zur Bewältigung von Flüchtlingssituationen zu stärken, wozu auch eine bessere internationale Lasten- und Aufgabenteilung und die Herbeiführung von Dauerlösungen gehören;

8. *erinnert daran*, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wann immer es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen und Vertriebenen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden,

---

<sup>4</sup> Ebd., *Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12 A (A/57/12/Add. 1), Anhang IV.*

<sup>5</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>7</sup> Ebd., Vol. 360, Nr. 5158.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

<sup>9</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/58/12), Ziffer 24.*

und begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen und Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, der auch den viergliedrigen Ansatz für eine bestandfähige Rückführung (Repatriierung, Wiedereingliederung, Wiederherstellung und Wiederaufbau) umfasst;

9. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

10. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

11. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

12. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, seine Managementsysteme weiter zu verbessern und für einen wirksamen und transparenten Einsatz seiner Mittel zu sorgen, erkennt an, dass rechtzeitig ausreichende Mittel zur Verfügung stehen müssen, damit das Amt das ihm auf Grund seiner Satzung<sup>10</sup> und der darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf den von dem Amt erlassenen jährlichen und Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung  
22. Dezember 2003

---

<sup>10</sup> Resolution 428 (V), Anlage.